

Festsetzung der Uferlinie beantragen

Bei einer beantragten Katastervermessung an einem Gewässer ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (ÖbV) zuständig für die Grenzbestimmung (§ 3 Abs. 4 und 5 SächsWG). Trifft der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur innerhalb der Grenzbestimmung die Entscheidung, dass sich die Eigentumsgrenzen durch die Uferlinien bestimmen, muss die Uferlinie zum Stand 26.Juni 1998 oder dem Datum vor einer früheren künstlichen Veränderung der Uferlinie als Voraussetzung für die Grenzbestimmung festgesetzt werden.

Die Uferlinie wird auf Kosten des Antragstellers der Katastervermessung und Abmarkung durch die zuständige Wasserbehörde festgesetzt (§ 23 Abs. 2 SächsWG).

Kosten

Für den wasserrechtlichen Bescheid zur Festsetzung der Uferlinie fallen Gebühren nach dem aktuellen Sächsischen Kostenverzeichnis an.

Die Gebühr wird im Einzelnen auf Grundlage des Verwaltungsaufwandes berechnet.

Sofern sich eine Uferlinie nicht mehr feststellen lässt, fallen keine Kosten an.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Festsetzung der Uferlinie** (*Original*)

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Öffentlich bestellte Vermesser

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- schriftlich per Post

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-3621 (Frau Lenz)
- Fax: 0371 488-3698
- E-Mail: andrea.lenz@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Festsetzungsbescheid
- Mitteilung

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post

Bearbeitungszeit

ca. 14 Tage

Rechtsgrundlagen

- § 3 Abs. 4 und 5 SächsWG
- § 23 SächsWG

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch bzw. Klage erhoben werden.

Zuständige Stelle

Umweltamt

Technisches Rathaus

Friedensplatz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3601

Fax: +49 371 488 3699

E-Mail: umweltamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-3601

E-Mail umweltamt@stadt-chemnitz.de